

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/71-Pr.2/79

1979 11 21

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

124 IAB  
1979 -11- 23  
zu 161 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Paulitsch und Genossen vom 23. Oktober 1979, Nr. 161/J, betreffend Beihilfe gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 13.12.1977, Bundesgesetzblatt 646/77, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 22. Oktober 1979 eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, zugeleitet (113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode). Abschnitt II Artikel II des Gesetzentwurfes sieht eine Verlängerung der Frist für die Beantragung der Beihilfe, die für den ersatzlosen Wegfall der Kinderabsetzbeträge für das Jahr 1978 vorgesehen war, bis zum 31. Dezember 1980 vor.

Damit haben alle anspruchsberechtigten Personen, die die ursprüngliche Antragsfrist versäumt haben, die Möglichkeit, ihre Ansprüche noch wirksam geltend zu machen.

